

Vorlage an den Landrat

Anpassung Landratsentschädigung; Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrats 2023/331

vom 30. November 2023

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

1.1.1. *Periodische Anpassung der Teuerung*

Gemäss § 11a des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, GO; SGS 131.1) kann die Geschäftsleitung dem Landrat zu Beginn jeder Amtsperiode eine Anpassung der in den §§ 9–11 GO geregelten Entschädigungen an die Teuerung beantragen.

1.1.2. *Verfahrenspostulat 2023/331*

Mit dem am 22. Juni 2023, dem letzten Sitzungstag der Legislaturperiode 2019–2023, eingereichten Verfahrenspostulat 2023/331 verlangten Felix Keller und weitere – wie der Postulant ebenfalls mit diesem Tag aus dem Landrat ausscheidende – Ratsmitglieder die Erhöhung des jährlichen Grundbetrags von CHF 4'400 auf CHF 5'000 und des Sitzungsgelds von CHF 50 auf 60 pro Stunde. Begründet wurde dieses Begehren mit der seit der letztmaligen Änderung aufgelaufenen Teuerung und der Tatsache, dass auch einige der kommunalen Parlamente ihre Bezüge erhöht hätten.

Die Geschäftsleitung des Landrats war bereit, das Verfahrenspostulat entgegenzunehmen, weil sie ohnehin vorhatte, die in der Geschäftsordnung vorgesehene periodische Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung zu prüfen.

Der Landrat überwies nach längerer Debatte am 31. August 2023 das Verfahrenspostulat schliesslich am 14. September 2023 mit 58:26 Stimmen. Während in der Diskussion nur eine Minderheit grundsätzlich gegen eine Entschädigungserhöhung war, wurde seitens der meisten Befürworter angeführt, die Geschäftsleitung solle sich nicht durch die im Verfahrenspostulat vorgeschlagenen Beträge gebunden fühlen, sich aber darüber hinaus auch mit den darin nicht genannten Entschädigungen, namentlich jenen für die Fraktionen, befassen.

1.1.3. *Beratungen in der Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung hat das Geschäft an ihren Sitzungen vom 1. Juli, 17. August, 28. September, 2. November, 16. November und 30. November 2023 beraten.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung wird dem Landrat eine moderate, politisch möglichst breit akzeptierte Anpassung der Entschädigungen beantragt, die sich an der Teuerung als wichtigster Messgrösse orientiert.

1.3. Erläuterungen

1.3.1. Aktuelle Höhe der Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Landrats sind in der Geschäftsordnung des Landrats wie folgt geregelt:

Art der Entschädigung (und entsprechende Bestimmung in der GO)	Höhe in CHF
Jährlicher Grundbetrag pro Mitglied (§ 9 Abs. 1) *	4'400
Sitzungsgeld pro Stunde (§ 9 Abs. 1) *	50
Wegentschädigung pro km (§ 9 Abs. 1) *	0.70 ***
Repräsentationsentschädigung Landratspräsidium (§ 10 Abs. 2) *	6'000
Jährliche Entschädigung pro Fraktionspräsidium (§ 10 Abs. 3) *	2'000
Jährliche Fraktionsentschädigung (§ 11 Abs. 1 Bst. a) **	15'000
Zusatzbetrag pro Fraktionsmitglied und Jahr (§ 11 Abs. 1 Bst. b) *	500

* seit 2007; ** seit 2015; *** oder Pauschalbetrag in Wert eines Jahresabonnements des regionalen Tarifverbands (z.Zt. CHF 800)

1.3.2. Vorgenommene Abklärungen

a. Teuerung

Die von Ende Juni 2007 bis Ende Juni 2023 (also jeweils Ende der Legislaturperiode) aufgelaufene Teuerung beträgt 6,686 % (Quelle: Bundesamt für Statistik).

b. Vergleich mit anderen Kantonsparlamenten

Eine vom Ratssekretariat des Kantonsrats Thurgau im Frühling 2023 im Auftrag seines Büros durchgeführte Umfrage unter ausgewählten Kantonsparlamenten ergab folgenden Überblick über die Entschädigungen:

(CHF)	AG	AR	BS	LU	SG	SH	SO	ZH
Jahrespauschale	4'000	0	6'000 *	6'100	5'000	0 **	3'000	12'000
Sitzungsgeld	150 < 3h; 300 > 3h	150 < 4h; 300 > 4h	200 pro Sitzung	150 pro Halbtag	200 < 2h; 400 > 2h	200 pro Halbtag	130 pro Halbtag	57.80 pro Std.
Pauschale Präsidium	20'000	8'000	12'000	12'193	30'000	2'000	10'000	42'040

* für Mitglieder der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission zusätzlich CHF 2'000 pro Amtsjahr; ** Mitglieder der GPK erhalten eine Pauschale von CHF 1'000 pro Jahr.

Auf den ersten Blick erscheint die Präsidiumspauschale in Baselland mit CHF 6'000 deutlich unterdurchschnittlich im Vergleich mit den anderen Kantonen. Allerdings sind dort mit der Jahrespauschale alle Aufwendungen für Repräsentationen abgegolten, es erfolgen also keine weiteren Zahlungen. In Baselland hingegen werden zusätzliche Zahlungen für präsidiale Repräsentationen (nach Aufwand) geleistet in der Höhe von rund CHF 28'500 (Durchschnitt der Amtsjahre 2016/17 bis 2022/23).

c. Vergleich mit den kommunalen Parlamenten

Weil im Verfahrenspostulat 2023/331 auch ein Vergleich mit den Entschädigungen für die kommunalen Parlamente angestellt wurde, wurden die aktuellen Ansätze der fünf Einwohnerräte erhoben:

- Allschwil: CHF 150 pro Sitzung;
- Binningen: CHF 50 pro Stunde;
- Liestal: CHF 120 pro Einwohnerratssitzung; Kommissionssitzungen: CHF 10 pro 15 min.;
- Pratteln: CHF 28.20 pro Stunde;
- Reinach: CHF 72 für < 3 Std.; CHF 120 für 3–6 Std.; CHF 240 für > 6 Std.

1.3.3. Vorgeschlagene Änderungen im Einzelnen

Im Auftrag der Geschäftsleitung hat die Landeskanzlei konkrete Vorschläge für die Erhöhung der Entschädigungen erarbeitet. Dabei sollten Varianten vorgeschlagen werden, mit denen die aufgelaufene Teuerung ausgeglichen, aber auch eine – wie im Verfahrenspostulat gefordert – darüber hinaus gehende Erhöhung in Betracht gezogen würden. Es sollten nicht nur die persönlichen Entschädigungen geprüft werden, sondern auch die Fraktionsentschädigungen. Auftragsgemäss prüfen die Landeskanzlei die finanziellen Auswirkungen (auf der Basis des Vergleichsjahrs 2022/2023) von Erhöhungen in den folgenden vier Schritten: Exakter Teuerungsausgleich, gerundeter Teuerungsausgleich sowie darüber hinaus gehende Erhöhungen in 2 Stufen.

a. Jährlicher Grundbetrag pro Mitglied

<i>Grundlage: § 9 Abs. 1 GO</i>	<u>CHF</u>	<u>Mehrkosten</u>	<u>Mehraufwand %</u>
Aktueller Ansatz:	4'400,00		
Anpassung Teuerung (exakt):	4'693,90	26'451,00	6,68 %
Anpassung Teuerung (gerundet):	4'700,00	27'000,00	6,82 %
Höhere Anpassung (Stufe 1):	5'000,00	54'000,00	13,64 %
Höhere Anpassung (Stufe 2, Verfahrenspostulat):	6'000,00	144'000,00	36,36 %

Kommentar:

- Im Vergleich mit anderen Kantonen liegt der Grundbetrag in Baselland eher leicht im unteren Bereich; zumindest ein Ausgleich der Teuerung scheint verhältnismässig.
- Im Zuge der Digitalisierung und des Verzichts auf Papier sind die Anforderungen an die persönliche IT-Infrastruktur eines Ratsmitglieds gestiegen, womit sich eine etwas höhere Anpassung der Entschädigung rechtfertigen liesse.
- Eine Aufstockung in der im Verfahrenspostulat geforderten Höhe (auf CHF 6'000) würde aber eine Steigerung von über 36 % bedeuten, was aufgrund des Diskussionsverlaufs im Landrat am 31. August 2023 schwer zu vermitteln wäre und somit als zu hoch eingeschätzt wird.

Vorschlag der Geschäftsleitung:

- Anpassung des Grundbetrags auf CHF 4'700 pro Jahr und Mitglied.

b. Sitzungsgeld pro Stunde

<i>Grundlage: § 9 Abs. 1 GO</i>	<u>CHF</u>	<u>Mehrkosten</u>	<u>Mehraufwand %</u>
Aktueller Ansatz:	50,00		
Anpassung Teuerung (exakt):	53,35	48'320,00	6,70 %
Anpassung Teuerung (gerundet):	55,00	72'120,00	10,00 %
Höhere Anpassung (Stufe 1, Verfahrenspostulat):	60,00	144'240,00	20,00 %
Höhere Anpassung (Stufe 2):	70,00	288'480,00	40,00 %

Kommentar:

- Der Stundenansatz liegt im Rahmen der Entschädigungsbandbreite anderer Kantonsparlamente und über dem Ansatz der Einwohnerräte der untersuchten Baselbieter Gemeinden.
- Gerechtfertigt erscheint zumindest ein Ausgleich der seit der letzten Anpassung aufgelaufenen Teuerung; aus Gründen der leichteren Merkbarkeit und Praktikabilität ist ein gerundeter Betrag vorzuziehen.
- Eine Aufstockung in der im Verfahrenspostulat geforderten Höhe (auf CHF 60) würde eine Steigerung von über 20 % bedeuten, was aufgrund des Diskussionsverlaufs im Landrat am 31.

August 2023 schwer zu vermitteln wäre und somit als zu hoch eingeschätzt wird.

Vorschlag der Geschäftsleitung:

- Anpassung des Sitzungsgeld-Ansatzes auf CHF 55 pro Stunde (und somit CHF 27,50 pro angefangene halbe Stunde gemäss § 9 Abs. 3 GO).

c. Wegentschädigung pro km

<i>Grundlage: § 9 Abs. 1 GO</i>	<u>CHF</u>	<u>Mehrkosten</u>	<u>Mehraufwand %</u>
Aktueller Ansatz:	0,70		
Anpassung Teuerung:	0,75	2'597,50	7,14 %
Höhere Anpassung (Stufe 1):	0,80	5,195,00	14,29 %
Höhere Anpassung (Stufe 2):	0,90	10'390,00	28,58 %

Kommentar:

- Eine geringfügige Erhöhung der Kilometerentschädigung würde zwar nur geringe Zusatzkosten verursachen. Da aber der Ansatz für die Kantonspersonal unverändert bei 70 Rp./km liegt, dürfte eine Erhöhung einzig für die Parlamentsmitglieder nur schwer zu begründen sein.
- Alternativ kann eine Pauschalentschädigung in der Höhe des Preises für ein Jahresabonnement des Tarifverbunds bezogen werden.

Vorschlag der Geschäftsleitung:

- Keine Änderung des Ansatzes für die Wegentschädigung.

d. Repräsentationsentschädigung Landratspräsidium

<i>Grundlage: § 10 Abs. 2 GO</i>	<u>CHF</u>	<u>Mehrkosten</u>	<u>Mehraufwand %</u>
Aktueller Ansatz:	6'000,00		
Anpassung Teuerung (exakt):	6'400,80	400,80	6,68 %
Anpassung Teuerung (gerundet):	6'400,00	400,00	6,67 %
Höhere Anpassung (Stufe 1):	6'500,00	500,00	8,33 %
Höhere Anpassung (Stufe 2):	7'000,00	1'000,00	16,67 %

Kommentar:

- Die Präsidiumsentschädigung liegt – für sich allein betrachtet – deutlich unter dem Durchschnitt in anderen Kantonsparlamenten.
- Während in den meisten anderen Parlamenten aber mit der Jahrespauschale fürs Präsidium alle Aufwendungen für Repräsentationen abgegolten sind und keine weiteren Zahlungen geleistet werden, erfolgen in Baselland zusätzliche Zahlungen für Repräsentationsaufgaben (nach Aufwand; in den vergangenen Jahren jeweils ca. CHF 28'500). Somit ist das Präsidium des Landrats überdurchschnittlich gut entschädigt.

Vorschlag der Geschäftsleitung:

- Keine Änderung des Ansatzes für die Repräsentationsentschädigung des Landratspräsidiums.

e. Jährliche Entschädigung pro Fraktionspräsidium

<i>Grundlage: § 10 Abs. 3 GO</i>	<u>CHF</u>	<u>Mehrkosten</u>	<u>Mehraufwand %</u>
Aktueller Ansatz:	2'000,00		
Anpassung Teuerung (exakt):	2'133,60	801,60	6,68 %
Anpassung Teuerung (gerundet):	2'150,00	900,00	7,50 %
Höhere Anpassung (Stufe 1):	2'250,00	1'500,00	12,50 %
Höhere Anpassung (Stufe 2):	2'500,00	3'000,00	16,67 %

Kommentar:

- Die Gewährung des Teuerungsausgleichs scheint verhältnismässig und führt nur zu sehr geringen Mehrkosten.

Vorschlag der Geschäftsleitung:

- Anpassung der Fraktionspräsidiums-Entschädigung auf CHF 2'150 pro Jahr.

f. Jährliche Fraktionsentschädigung

<i>Grundlage: § 11 Abs. 1 Bst. a GO</i>	<u>CHF</u>	<u>Mehrkosten</u>	<u>Mehraufwand %</u>
Aktueller Ansatz:	15'000,00		
Anpassung Teuerung (exakt):	16'002,00	6'012,00	6,68 %
Anpassung Teuerung (gerundet):	16'000,00	6'000,00	6,67 %
Höhere Anpassung (Stufe 1):	17'500,00	15'000,00	16,67 %
Höhere Anpassung (Stufe 2):	20'000,00	30'000,00	33,33 %

Kommentar:

- Die Fraktionsentschädigung (Grundbetrag plus Zusatzbetrag pro Mitglied) wird von den Parteien genutzt, um professionelle Strukturen im Hintergrund zu schaffen bzw. zu erhalten, die die Fraktion bei der parlamentarischen Arbeit unterstützen.
- Da dabei meist auch Personalkosten anfallen, erscheint eine Erhöhung zur Entlastung eines Milizparlaments verhältnismässig.

Vorschlag der Geschäftsleitung:

- Anpassung der jährlichen Fraktions-Grundentschädigung auf CHF 16'000.

g. Zusatzbetrag pro Fraktionsmitglied und Jahr

<i>Grundlage: § 11 Abs. 1 Bst. b GO</i>	<u>CHF</u>	<u>Mehrkosten</u>	<u>Mehraufwand %</u>
Aktueller Ansatz:	500,00		
Anpassung Teuerung (exakt):	533,40	3'006,00	6,68 %
Anpassung Teuerung (gerundet):	535,00	3'150,00	7,00 %
Höhere Anpassung (Stufe 1):	550,00	4'500,00	10,00 %
Höhere Anpassung (Stufe 2):	600,00	9'000,00	20,00 %

Kommentar:

- Es gelten die gleichen Überlegungen wie zu Bst. f (Fraktions-Grundbetrag), weshalb ein Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung verhältnismässig erscheint.

Vorschlag der Geschäftsleitung:

- Anpassung des Zusatzbetrags pro Fraktionsmitglied und Jahr auf CHF 535.

1.4. Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand beträgt geschätzt ca. CHF 109'000 (auf der Grundlage der für das Amtsjahr 2022/2023 ausgezahlten Entschädigungen).

1.5. Vorstösse des Landrats

Die Forderungen des Verfahrenspostulats 2023/331 sind geprüft und über die Ergebnisse ist vorstehend Bericht erstattet worden, weshalb der Vorstoss abgeschrieben werden kann.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat mit 6:2 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats; SGS 131.1) gemäss Beilage zu beschliessen.

2.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Geschäftsleitung beantragt dem Landrat, das Verfahrenspostulats 2023/331 abzuschreiben.

Liestal, 30. November 2023

Im Namen der Geschäftsleitung des Landrats

Der Landratspräsident:

Pascal Ryf

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Dekret in Lex-Work-Version

Landratsbeschluss

betreffend Anpassung Landratsentschädigung; Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrats

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats; SGS 131.1) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Das Verfahrenspostulat 2023/331 wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Landratspräsident:

Die Landschreiberin:

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die
Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des
Landrats)**

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag von CHF 4'700.–, einem Sitzungsgeld von CHF 55.– pro Stunde und einer Wegentschädigung von CHF 0.70 pro Kilometer.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die Fraktionspräsidien erhalten eine zusätzliche Entschädigung von CHF 2'150.– jährlich.

§ 11 Abs. 1

¹ Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. **(geändert)** Grundbetrag pro Fraktion und Jahr CHF 16'000.–;
- b. **(geändert)** Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr CHF 535.–.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich